

Abänderungsantrag

Johanna Jachs

der Abgeordneten Klaus Seltenheim, ~~Nico Marchetti~~, Henrike Brandstötter
Kolleginnen und Kollegen,

zum Bericht des Verfassungsausschusses zur Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem ein Politische-Werbung-Gesetz erlassen wird sowie das KommAustria-Gesetz und das Mediengesetz geändert werden (414 d.B.) (TOP 3)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Gesetzesvorlage wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Politische-Werbung-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die KommAustria hat fortlaufend für ein benutzerfreundliches, leicht zugängliches Informationsangebot über ihre Tätigkeit, zu oft gestellten Fragen zum Gegenstand der Verordnung und den dazugehörigen Antworten, insbesondere zum Anwendungsbereich, den Begriffsbestimmungen, den Pflichten der Sponsoren und Anbieter politischer Werbedienstleistungen sowie zu für Sponsoren und Anbieter politischer Werbedienstleistungen relevanten Entscheidungen zu sorgen.“

2. In § 4 Abs. 2 Z 7 wird der Beistrich nach der Wortfolge „verantwortlicher Beauftragter“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Ermächtigung gilt in Bezug auf diese Daten nur insoweit, als die Verarbeitung und Übermittlung zur Bemessung der Höhe einer zu verhängenden Strafe gemäß § 6 Abs. 7 und zur Berichterstattung nach Art. 25 Abs. 8 der Verordnung oder zur Wahrnehmung der Behördenkooperation nach § 3 oder der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Art. 23 der Verordnung unerlässlich ist,“

Begründung

Die Ergänzung in § 2 Abs. 1 trägt dem Anliegen Rechnung, dass es im Hinblick auf die Neuartigkeit der unionsrechtlich weitestgehend vorherbestimmten Gesetzesmaterie besonders wichtig ist, den von verschiedenen Pflichten nach der Verordnung betroffenen Personen eine leicht verständliche Orientierung zu bieten. Dabei ist an ein FAQ-Portal genauso zu denken wie an die Verlinkung zu den einschlägigen Leitlinien und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission oder die leicht verständliche Kurzdarstellung relevanter Entscheidungen. Auf diese Weise soll das Ziel verfolgt werden, die verschiedenen Akteure dabei zu unterstützen, die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Ergänzung zu § 4 Abs. 2 Z 7 hebt die Grundsätze der Datenminimierung und der Zweckbindung in dieser Kategorie von Daten stärker hervor. Im Hinblick auf diese beiden tragenden Grundsätze kann zu § 4 Abs. 2 Z 8 festgehalten werden, dass sich die Daten über Eigentums- und Einflussverhältnisse – wie sich aus Art. 9 Abs. 1 lit. d der Verordnung und insbesondere dem einschlägigen Erwägungsgrund 22 zeigt – vordringlich auf Unternehmen abstellt, deren wirtschaftlicher Eigentümer „letztlich“ die Kontrolle ausübt. In diesem Sinn wird im zitierten Erwägungsgrund auch von rechtlich durchsetzbaren Mitteln gesprochen, die die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auszuüben, „insbesondere durch Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens der Einrichtung, oder durch Rechte oder Verträge“. Die Transparenzpflichten verlangen daher im Fall von politischen Parteien nach dem PartG 2012 die Bekanntgabe der politischen Partei als Sponsor, nicht aber die Darstellung der gesamten Parteistruktur einschließlich der statutarischen Regelungen über die Beschlussfassung einer politischen Partei.

Jachs
(JACHS)

GE25TC
(GE25TC)

SAns
(SAns)
Brandstötter
(Brandstötter)

Seltenheim
(SELTENHEIM)